

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Taxation, M.A.
Hochschule: Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Standort: Bocholt
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Das Diploma Supplement muss den korrekten Abschlussgrad "Master of Arts" ausweisen. Des Weiteren ist die Angabe der akkreditierenden Institution zu korrigieren. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)
2. Die Anforderungen an die im Studiengang zur Anwendung kommende Prüfungsform "schriftliche Ausarbeitung" sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)
3. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StudakVO)
4. Der Kooperationsvertrag zwischen der Hochschule und der "Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH" muss sicherstellen, dass auch Entscheidungen über die Zulassung der Studierenden und über die Qualitätssicherung des Studiengangs von der Hochschule getroffen werden. Ebenso muss der Kooperationsvertrag den geänderten Abschlussgrad "Master of Arts" angeben. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung

nachzureichen. (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)

5. Die Hochschule stellt in der Außendarstellung klar, dass der Studiengang aufgrund der nicht integrierten Berufspraxis nicht vollumfänglich auf die Steuerberaterprüfung vorbereitet. (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs.1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Begründung zu Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakVO)

In den Anlagen des Selbstbericht (Seiten 86 - 97) weist das Diploma Supplement den Abschlussgrad "Master of Laws" aus. Im Zuge der Mängelbeseitigung nach der Begehung durch die Gutachtergruppe wurde die Abschlussbezeichnung angepasst und die Prüfungsordnung geändert (siehe Anlage „Anschreiben Mängelbeseitigung“). Aufgrund der Änderung der Abschlussbezeichnung zu "Master of Arts" (vgl. § 2 der geänderten Prüfungsordnung vom 11.06.2022) muss auch das Diploma Supplement entsprechend aktualisiert werden.

Außerdem weist Abschnitt 6.4 des Diploma Supplement folgende Aussage auf: *"Das Studium des Master Taxation (Master of Laws) wurde von der Deutschen Akkreditierungsagentur AQAS (Bonn) im Jahr 2022 akkreditiert./ The Bachelor study program Taxation (Master of Laws) has been accredited by the German Accreditation Agency AQAS (Bonn) in 2022."*

Der Akkreditierungsrat verweist darauf, dass die Akkreditierungsentscheidung nicht durch eine Agentur getroffen werden kann, sondern ausschließlich bei ihm liegt.

Begründung zu Auflage 2 (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO)

Die Agentur stellt auf S. 8 des Akkreditierungsberichtes fest, die Modulbeschreibungen enthielten grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche seien ebenfalls für jedes Modul benannt. Die Prüfungsordnung enthalte zusätzliche Informationen zu Umfang und Dauer von Prüfungen. Das Kriterium wird als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat kann sich dieser Bewertung nicht vollumfänglich anschließen:

Laut Akkreditierungsbericht, S.15, werden in einigen Modulbeschreibungen neben der Klausur zusätzlich noch weitere Prüfungsformen erwähnt (Vortrag, schriftliche Ausarbeitung, mündliche Prüfung).

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass im Unterschied zu den Prüfungsformen Vortrag, Präsentationen, mündliche Prüfung und Klausur die Dauer bzw. der Umfang der Prüfungsform "schriftliche Ausarbeitung" nicht in der Prüfungsordnung geregelt wird:

Die Prüfungsordnung definiert in § 19 Abs. 1 die Prüfungsform "Schriftliche Ausarbeitungen" wie folgt:

(1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO bedarf es einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannweiten genügt.

Die Dauer bzw. der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen wird im vorliegenden Studiengang weder in der Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch geregelt. Eine verbindliche Festlegung, die den Anforderungen von § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 StudakVO entspricht, liegt daher nicht vor.

Der Akkreditierungsrat betrachtet dies als kriterienrelevanten Mangel und erteilt eine Auflage.

Begründung zu Auflage 3 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StudakVO)

Die Gutachtergruppe beschreibt auf S. 19 des Akkreditierungsberichtes, dass positiv hervorzuheben sei, dass nach den Aussagen in der Begehung zunächst eine jährliche Evaluation erfolgen solle. Diese solle insbesondere den Workload der Studierenden berücksichtigen. Dies sei von enormer Bedeutung, da speziell bei diesem neuen Studiengang erst mit der Zeit ein Eindruck darüber entstünde, wie groß die tatsächliche Arbeitsbelastung sein werde.

Im Akkreditierungsbericht auf S.16 stellt die Gutachtergruppe außerdem fest, dass eine Workload-Erhebung vorgesehen sei; diese könne noch in der Evaluationsordnung festgeschrieben werden. Die Gutachtergruppe betrachtet das Kriterium als erfüllt.

Der Akkreditierungsrat kann dieser Bewertung nicht vollumfänglich folgen.

Die vorgelegte Evaluationsordnung enthält, wie im Akkreditierungsbericht beschrieben, keine verpflichtende Erhebung des Arbeitsaufwandes. Ein verbindlicher, standardisierter Evaluationsbogen, welcher eine regelmäßige Erhebung des Workloads abbildet, wurde nicht vorgelegt.

Der vorgelegte Kooperationsvertrag bildet die Letztverantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung darüber hinaus nicht ab (vgl. Auflage zu §§ 9,19 S.2 StudakVO), es lässt sich daher nicht erkennen, dass sichergestellt wird, dass die Evaluationsordnung auf den Studiengang Anwendung findet.

Notwendig ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 StudakVO, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige modulbezogene Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der Akkreditierungsrat weicht daher

vom Gutachten ab und spricht eine Auflage aus.

Begründung zu Auflage 4 (§§ 9, 19 Satz 2 StudakVO)

Zur Durchführung des Studiengangs kooperiert die Hochschule mit der „Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH“.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 StudakVO müssen „Umfang und Art“ der Kooperation „unter Einbeziehung nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache vertraglich geregelt“ sein. Nach § 19 StudakVO darf die gradverleihende Hochschule „Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren“.

Das Gutachtergremium bewertet § 9 und § 19 StudakVO als erfüllt. Es konstatiert auf S.21 des Akkreditierungsberichts: *"Durch den Kooperationsvertrag sowie die Prüfungsordnung und die dort geschaffenen Gremien sowie die Zuständigkeit der Westfälischen Hochschule für den Erlass der notwendigen Regelungen (Modulhandbuch, Prüfungsordnung) ist sichergestellt, dass die Letztentscheidung über die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sowie die Auswahl und Bestellung der Prüfer/innen bei der Westfälischen Hochschule liegt. Insoweit steht der Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule. Auch ist die Hochschule nach dem Kooperationsvertrag für die Akkreditierung zuständig. Daraus sowie aus der Zuständigkeit der Hochschule für den Erlass von Prüfungsordnung und Modulhandbuch ergibt sich, dass die Hochschule für die Einhaltung der Akkreditierungskriterien auch inhaltlich verantwortlich ist. Aus der Prüfungsordnung und dem Kooperationsvertrag ergibt sich zudem, dass die Westfälische Hochschule über den Inhalt und die Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals entscheidet. Für die Erstellung der Lehrmaterialien ist nach dem Kooperationsvertrag die Bildungseinrichtung zuständig. Insoweit sollte die Hochschule sich allerdings darum bemühen, dass diese Materialien dauerhaft wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Auch sollten die Lehrmaterialien hinreichenden praktischen Bezug aufweisen."*

Diese Bewertung kann nur bedingt nachvollzogen werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass der Kooperationsvertrag §§ 9,19 StudakVO nicht ausreichend umgesetzt. Im Vertrag ist die akademische Letztverantwortung der Hochschule nur unvollständig geregelt.

Zwar geht aus dem Vertrag ausreichend hervor, dass die Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten sowie die Verfahren und die Kriterien zur Auswahl des Lehrpersonals selbst trifft.

Nicht genügend klar geregelt sind dagegen die übrigen Aspekte akademischer Letztverantwortung.

Dies betrifft zum einen die in § 19 StudakVO genannte Verantwortung der Hochschule für die Zulassung der Studierenden. Der Kooperationsvertrag regelt diesbezüglich in § 1 Abs. 2 unter Verweis

auf die Prüfungsordnung, welche Vertragsgegenstand sei, den Zugang der Studierenden zum Bildungsangebot der Steuerlehrgänge Dr. Bannas GmbH, welcher ausschließlich Studierenden der Hochschule offenstehen soll. Eine konkrete Regelung zur Letztverantwortung der Hochschule für die Zulassung der Studierenden ist im Vertrag jedoch nicht enthalten. Nach § 19 StudakVO muss klar geregelt werden, dass die Hochschule selbst die Zulassungsentscheidung trifft.

Auch die Letztverantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung ist nicht hinreichend verbindlich festgelegt.

§ 1 Abs.2 des Kooperationsvertrags weist zwar die Verantwortung und Kontrolle für die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebots der Hochschule zu, trifft jedoch keine konkreten Aussagen zur Verantwortung der Hochschule für die Qualitätssicherung bzw. zum Einbezug des Studiengangs in die Qualitätssicherungsverfahren der Hochschule. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel, die Anwendbarkeit der Evaluationsordnung der Hochschule im Kooperationsvertrag zu regeln. Die Anforderungen von § 19 StudakVO sind daher nicht vollständig erfüllt.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung ist ein überarbeiteter und unterschriebener Vertrag vorzulegen, der eindeutig regelt, dass alle in § 19 StudakVO genannten Aspekte akademischer Letztverantwortung von der Hochschule getroffen werden. Ebenso ist die geänderte Abschlussbezeichnung des Studiengangs („Master of Arts“) im Vertrag anzupassen (vgl. Begründung zu Auflage 1).

Begründung zu Auflage 5 (§ 11 Abs. 1 iVm § 12 Abs.1 StudakVO)

Die Gutachtergruppe stellt auf S. 11 des Akkreditierungsberichtes fest, dass der Studiengang „Taxation“ nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit im Bereich der Steuerberatung abziele, sondern durchaus darüber hinausgehende Inhalte vermittelt würden und den Absolventinnen und Absolventen auch andere Berufsfelder offen stünden. Die öffentlich zugängliche Darstellung des Studiengangs (bspw. Homepage, studiengangsrelevante Dokumente) spiegle dies aber nicht wider und es wird empfohlen, dahingehend Anpassungen vorzunehmen.

Eine entsprechende Auflage wird diesbezüglich von der Gutachtergruppe nicht vorgesehen.

Die Außendarstellung des Studiengangs stellt dar, dass der Studiengang auf die Steuerberaterprüfung vorbereite (<https://master-steuerrecht-westfalen.de/>, abgerufen am 31.10.2022):

„Mit unserem berufsbegleitenden Studiengang erreichen Sie gleich zwei anerkannte Abschlüsse auf einmal: Sie erwerben den akademischen Titel „Master of Arts“ (M.A.) und können gleich im Anschluss die Steuerberaterprüfung ablegen. Möglich macht dies unser innovatives Bildungskonzept, mit dem sämtliche für das Steuerberaterexamen relevanten Inhalte bereits vollumfänglich in das Studium integriert sind.

Sie müssen keine weiteren Vorbereitungskurse besuchen. Gleichzeitig sammeln Sie schon während des Studiums die für den Steuerberatertitel erforderliche Berufserfahrung. Im Vergleich zu dem sonst üblichen Weg, nämlich zunächst ein Masterstudium zu absolvieren, anschließend die praktische Berufserfahrung zu sammeln und sich mit zusätzlichen Lehrgängen auf die Steuerberaterprüfung vorzubereiten, spart unser integriertes Konzept wertvolle Zeit und Kosten. Sie gelangen schneller und gezielter an Ihr Karriereziel!“

Der Akkreditierungsrat teilt die Bewertung der Gutachtergruppe, dass die genannte Außendarstellung ausschließlich auf die Möglichkeit des Kompetenzerwerbs für die Steuerberaterprüfung verweist und keine anderen Berufsfelder dargestellt werden. Er empfiehlt der Hochschule, diesen Hinweis der Gutachtergruppe zu berücksichtigen.

Davon unabhängig erkennt der Akkreditierungsrat jedoch kriterienrelevante Mängel in der Außendarstellung des Studiengangs:

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung setzt zusätzlich einen Mindestumfang von 2 Jahren Berufspraxis voraus, vgl. § 36 StBerG.

Auf der Homepage wird dargestellt, dass diese Berufserfahrung während des Studiums gesammelt werde.

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt, dass weder im Studienverlauf die notwendige berufliche Praxis vorgesehen ist, noch die zweijährige Berufspraxis Bestandteil der Zulassungsbedingungen (vgl. Prüfungsordnung § 3 „Studienvoraussetzung“) ist. Die kommunizierte „Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung“ bzw. der Hinweis auf ein „integriertes Konzept“ ist also insofern irreführend, als die Studierenden daraus ableiten können, dass die für die Steuerberaterprüfung erforderliche Berufspraxis innerhalb des Studiengangs vermittelt werde.

§ 11 Abs. 1 StudakVO verlangt eine klare Formulierung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse: Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 MRVO ist nachzuweisen, dass die angestrebten Qualifikationsziele auch erreicht werden.

Zur Erfüllung der Anforderung von §11 iVm § 12 StudakVO müssen die im Studiengang erreichbaren Qualifikationsziele korrekt in der Außendarstellung dargestellt werden.

Die Außendarstellung des Studiengangs legt nahe, dass die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach Abschluss des Studiengangs gewährleistet wird und die notwendige Berufspraxis im Studiengang integriert sei. Dieses dargestellte Qualifikationsziel wird vom Curriculum nicht abgebildet und auch nicht durch die Studiengangsvoraussetzungen sichergestellt.

Die Transparenzanforderungen von § 11 Abs.1 StudakVO sowie die curriculare Sicherstellung der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele aus § 12 Abs. 1 StudakVO sind nicht erfüllt. Der Akkreditierungsrat spricht eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung in ihrer Lesefassung mit dem Stand vom 11.6.2022 in der vorgelegten Form durch Veröffentlichung und Unterzeichnung in Kraft gesetzt wird.

Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

